

Urkundenrolle Nummer

426

für 2015

CGM AG Umwandlungsplan/nw

Verhandelt zu Koblenz am 27. März 2015, auf Ersuchen der Beteiligten in 56070 Koblenz, Maria Trost 21.

Vor **Notar Hans-Jörg Assenmacher**
mit dem Amtssitz in **Koblenz**

erschienen:

1. Herr **Frank Gotthardt** ,
geboren am 28. August 1950,
wohnhaft in 56337 Eitelborn, Am Nörrenpfad 22,
2. Herr Dipl.-Informatiker **Uwe Eibich** ,
geboren am 25. Mai 1962,
wohnhaft in 53797 Lohmar, Park Lohmarhöhe 5,
3. Herr Christian **Bartlett Teig** ,
geboren am 18. Juni 1965,
wohnhaft in 53175 Bonn, Turmstr. 40c,

hier handelnd als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 4358 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma

CompuGroup Medical Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Koblenz.

Die Identität ist wie folgt nachgewiesen:
alle von Person bekannt.

Die Beteiligten, handelnd wie angegeben, erklären folgenden

**Umwandlungsplan
über die formwechselnde Umwandlung einer Aktiengesellschaft
in die Rechtsform einer Societas Europaea (SE)**

zur notariellen Beurkundung:

Die CompuGroup Medical Aktiengesellschaft soll in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt werden.

Demgemäß erklären die Erschienenen, handelnd wie angegeben, den als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Umwandlungsplan. Bestandteil des Umwandlungsplanes ist die dort als beigefügte Satzung der ComprGroup SE.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Urkunde und werden verlesen.

Genehmigungserklärungen Dritter zu dieser Urkunde werden allen Beteiligten gegenüber wirksam, wenn sie vor dem Notar abgegeben werden oder ihm in gehöriger Form zugehen.

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Die Beteiligten, handelnd wie angegeben, erteilen hiermit

- Herrn Bernd Forneck, Notarfachreferent,
 - Frau Nicole Wiederstein, Notarfachangestellte,
 - Frau Alexandra Spahr, Notarfachangestellte,
- alle dienstansässig in 56068 Koblenz, Casinostraße 47,

und zwar jedem alleine und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, sämtliche zur Durchführung und zum Vollzug dieser Urkunde erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen und Bewilligungen vor Notar, Gericht und allen sonstigen Behörden abzugeben und entgegenzunehmen.

Diese Verhandlung nebst Anlagen wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, alles von ihm genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Allen *Alap* *Antonij*

A handwritten signature consisting of a long horizontal line with a diagonal stroke extending upwards from the left end.

UMWANDLUNGSPLAN

über die Formwechselnde Umwandlung der

CompuGroup Medical Aktiengesellschaft

- nachfolgend auch "CompuGroup AG" oder die "Gesellschaft" genannt -

in die Rechtsform einer

Societas Europaea (SE)

mit der Firma

CompuGroup Medical SE

- nachfolgend auch "CompuGroup SE" genannt -

Präambel	1
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	1
1. Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE.....	1
2. Wirksamwerden der Umwandlung.....	2
3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der CompuGroup SE.....	2
4. Vorstand.....	3
5. Aufsichtsrat	3
Abschnitt 2 Arbeitnehmerbeteiligung.....	5
6. Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer	5
7. Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums	5
8. Wahlgremium, Wahl.....	7
9. Verhandlungsverfahren, Beteiligungsvereinbarung.....	8
10. Gesetzliche Auffangregelung	9
Abschnitt 3 Sonstige Folgen der Umwandlung	11
11. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	11
12. Abschlussprüfer.....	12
13. Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile.....	12

Präambel

Die CompuGroup AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Koblenz. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 4358.

Das Grundkapital der CompuGroup AG beträgt EUR 53.219.350,00 und ist eingeteilt in 53.219.350 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Es ist geplant, die CompuGroup AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO") in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umzuwandeln.

Der Wechsel der Rechtsform stellt einen konsequenten Schritt in der Unternehmensentwicklung der Gesellschaft dar, der dem erfolgreichen Ausbau der internationalen Geschäftstätigkeit und dem starkem Wachstum folgt. Zudem bringt der Rechtsformwechsel in eine SE das Selbstverständnis der CompuGroup AG als ein europäisch und weltweit ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck. Die Rechtsform der SE bietet ferner die Möglichkeit, die bisherige Unternehmensstruktur der CompuGroup AG weiter zu entwickeln.

Die CompuGroup SE soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Der Vorstand der CompuGroup AG erstellt daher den folgenden Umwandlungsplan:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

1. **Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE**
 - 1.1 **Societas Europaea**. Die CompuGroup AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt.
 - 1.2 **Voraussetzung**. Die CompuGroup AG ist seit über zwei Jahren alleinige Gesellschafterin CompuGroup Medical CEE GmbH in Wien, Geschäftsadresse Neulinggasse 29, 1030 Wien, Österreich, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Nummer FN 283546 f eingetragen ist. Damit hat die CompuGroup AG seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes ("**Mitgliedsstaat**") unterliegt. Die Voraussetzung für eine Umwandlung der CompuGroup AG in die CompuGroup SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO ist damit erfüllt.

- 1.3 **Identität des Rechtsträgers.** Die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE hat weder die Auflösung der CompuGroup AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des formwechselnden Rechtsträgers nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in gleicher Art und Höhe fort.

2. **Wirksamwerden der Umwandlung**

Die Umwandlung wird wirksam mit ihrer Eintragung im Handelsregister der CompuGroup AG (der "Umwandlungszeitpunkt").

3. **Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der CompuGroup SE**

- 3.1 **Firma.** Die Firma der SE lautet "**CompuGroup Medical SE**".
- 3.2 **Sitz.** Der Sitz der CompuGroup SE ist Koblenz, Deutschland; dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 3.3 **Grundkapital.** Das Grundkapital der CompuGroup AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit EUR 53.219.350,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stückzahl: 53.219.350) wird zum Grundkapital der CompuGroup SE. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der CompuGroup AG sind, werden Aktionäre der CompuGroup SE und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der CompuGroup SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der CompuGroup AG beteiligt sind (verhältnismäßiger Formwechsel). Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (EUR 1,00 je Stückaktie) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.
- 3.4 **Satzung.** Die CompuGroup SE erhält die als Anlage beigefügte Satzung (die "**SE-Satzung**"), die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist. Dabei gilt zum Umwandlungszeitpunkt folgendes:
- (a) die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der SE-Satzung genannte Grundkapitalziffer und ihre Einteilung in Stückaktien entspricht der in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der CompuGroup AG genannten Grundkapitalziffer und ihrer Einteilung in Stückaktien;
 - (b) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der SE-Satzung entspricht dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der CompuGroup AG; und

- (c) der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der SE-Satzung entspricht dem Betrag des noch vorhandenen bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der CompuGroup AG.

3.5 **Fassungsänderungen.** Der Aufsichtsrat der CompuGroup AG wird ermächtigt und angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der beigefügten SE-Satzung vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.

3.6 **Keine Barabfindung.** Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf eine Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

3.7 **Fortbestand der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.** Sofern die Hauptversammlung der CompuGroup AG mit Beschluss am 20. Mai 2015 der CompuGroup AG die Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilt, bis zum 20. Mai 2020 ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals unter bestimmten, in der Ermächtigung ebenfalls enthaltenen, weiteren Bedingungen zu erwerben (siehe zum vollständigen Wortlaut auch TOP 7 der Einladung zur Hauptversammlung der CompuGroup AG am 20. Mai 2015), gilt diese Ermächtigung unverändert, insbesondere im Hinblick auf die nach dem Ermächtigungsbeschluss zulässigen Bezugsrechtsausschlüsse, für den Vorstand der zukünftigen CompuGroup SE fort. Auf den Bericht des Vorstands der CompuGroup Medical AG gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG an die Hauptversammlung am 20. Mai 2015 zur Ermächtigung und den jeweiligen Bezugsrechtsausschlüssen wird verwiesen und Bezug genommen.

4. Vorstand

Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrates der CompuGroup SE, ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstandes der CompuGroup AG zu Vorständen der CompuGroup SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstandes der CompuGroup AG sind Frank Gotthardt (Vorsitzender), Christian B. Teig, Uwe Eibich und mit Wirkung ab dem 01.04.2015 Frank Brecher.

5. Aufsichtsrat

5.1 **Mitglieder.** Gemäß § 9 der SE-Satzung wird bei der CompuGroup SE ein Aufsichtsrat gebildet, der ebenso wie der bisherige Aufsichtsrat der CompuGroup AG aus sechs Mitgliedern besteht. Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der CompuGroup AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung.

5.2 **Anteilseignervertreter.** Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Als Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats werden hiermit bestellt :

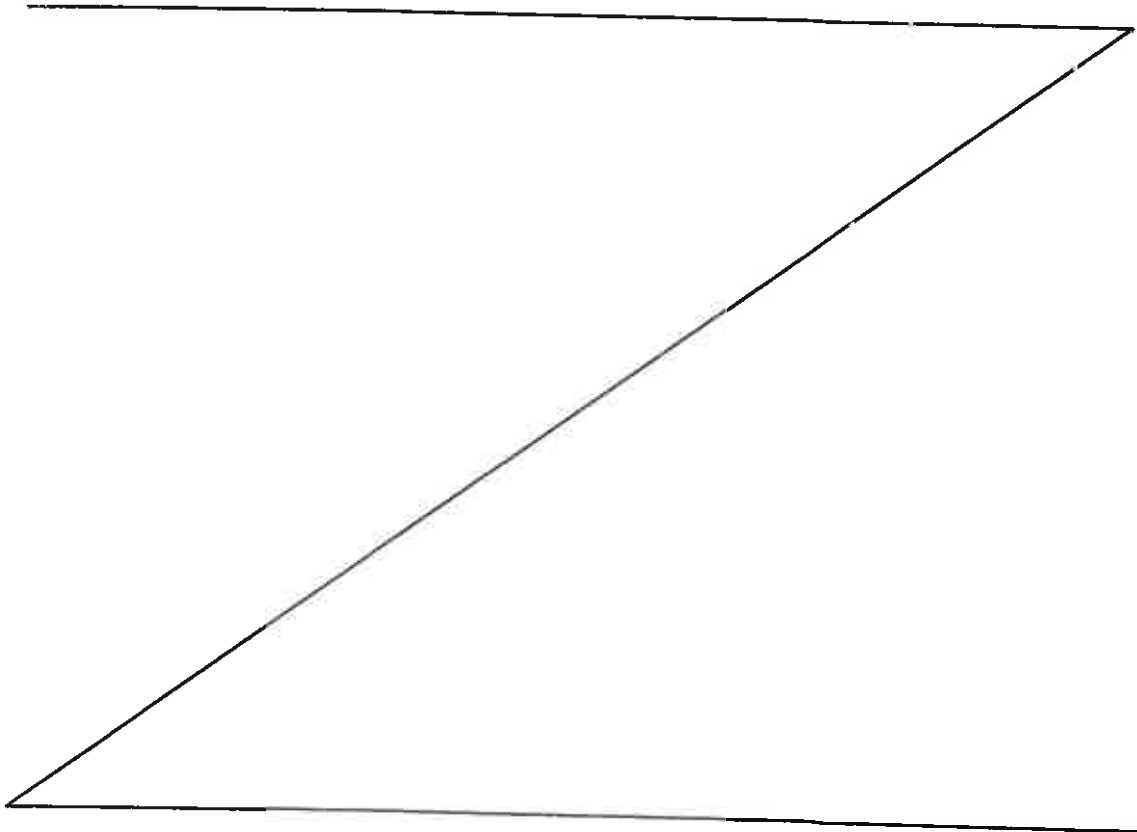
Herr Dr. Klaus Esser, von Beruf Geschäftsführer, geboren 21.11.1947 wohnhaft in Düsseldorf;

Herr Prof. Dr. Daniel Gotthardt, von Beruf Arzt, geboren 18.11.1973, wohnhaft in Heidelberg;

Frau Dr. h.c. Ulrike Flach, von Beruf Parlamentarische Staatssekretärin a.D., geboren 01.01.1951, wohnhaft in Mülheim a.d. Ruhr;

Herr René Obermann, von Beruf Partner einer Private Equity Gesellschaft, geboren 05. März 1963, wohnhaft in Bonn.

- 5.3 **Arbeitnehmervertreter.** Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden unbeschadet von Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO von der Hauptversammlung auf bindenden Wahlvorschlag der Arbeitnehmervertretungen gemäß der zwischen dem Vorstand der CompuGroup AG und einem international besetzten besonderen Verhandlungsgremium (das "**Besondere Verhandlungsgremium**") geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der CompuGroup SE ("**Beteiligungsvereinbarung**") bestellt. Wird die Arbeitnehmerbeteiligung nicht geschlossen, werden die Arbeitnehmervertreter nach der Auffangregelung gemäß dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft ("**SEBG**") bestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Bestellung der ersten Arbeitnehmervertreter durch das für die CompuGroup SE zuständige Amtsgericht Koblenz (Registergericht) erfolgen wird, es sei denn, die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer sieht ein abweichendes Bestellungsverfahren vor.



Abschnitt 2

Arbeitnehmerbeteiligung

6. Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

6.1 **Ziel.** Über die Beteiligung der Arbeitnehmer der CompuGroup SE ist ein Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des SEBG durchzuführen. Ziel ist der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung, insbesondere über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der CompuGroup SE.

6.2 **Mitbestimmungsregime.** Bei der CompuGroup AG, der Muttergesellschaft des CompuGroup Konzerns besteht derzeit eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ("**DrittelbG**"). Die Regelungen des DrittelbG werden durch die Regelungen des SEBG ersetzt.

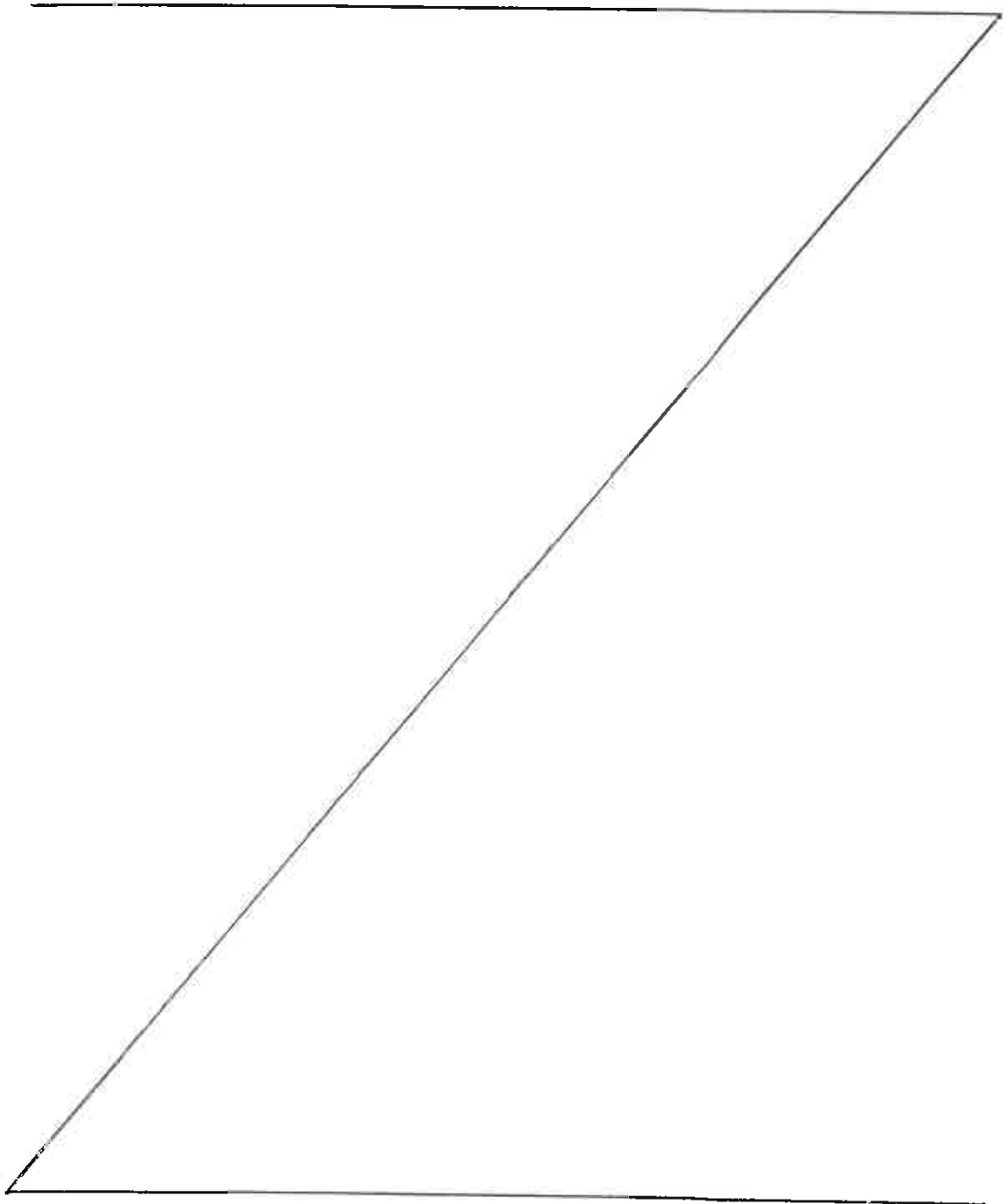
7. Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums

7.1 **Arbeitnehmerinformation.** Das Beteiligungsverfahren wurde nach § 4 SEBG eingeleitet. Danach muss die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d. h. der Vorstand der CompuGroup AG, die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe über das Umwandlungsvorhaben informieren und sie zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums auffordern. Soweit keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, ist die Information und Aufforderung an die Arbeitnehmer zu richten. Aus § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG folgt, dass in Deutschland betriebsratlose Betriebe eines Unternehmens vom Konzernbetriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder von den bestehenden Betriebsräten mit vertreten werden. Die Information hat spätestens unverzüglich nach der Offenlegung dieses Umwandlungsplans zu erfolgen und erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der CompuGroup AG, der betroffenen Tochtergesellschaft und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

7.2 **Besonderes Verhandlungsgremium.** Das Besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu ver-

handeln. Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht.

Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die Mitgliedstaaten, in dem der CompuGroup Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, folgt der Grundregel, dass jeder Mitgliedsstaat jeweils mindestens einen Sitz erhält. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 Prozent, 20 Prozent, 30 Prozent usw., aller Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns übersteigt.



Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich abzustellen auf die Arbeitnehmerzahlen zum Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Vertretungen. Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des CompuGroup Konzerns zum 01.02.2015 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Mitgliedsstaat	Anzahl der Arbeitnehmer ¹	Prozentualer Anteil (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in Mitgliedsstaaten	Anzahl der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium
Belgien	44	1,19 %	1
Dänemark	57	1,54 %	1
Deutschland	1.805	48,83 %	5
Frankreich	212,3	5,74 %	1
Italien	375	10,14 %	2
Niederlande	183	4,95 %	1
Norwegen	72	1,95 %	1
Österreich	384	10,39 %	2
Polen	191,25	5,17 %	1
Schweden	229	6,19 %	1
Slowakei	19	0,51 %	1
Tschechische Republik	125	3,38 %	1
12	3.696,55	100 %	18

8. Wahlgremium, Wahl

8.1 **Zehn-Wochen-Frist.** Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer, ihre betroffenen Vertretungen bzw. zuständigen Gewerkschaften innerhalb von zehn Wochen nach der in vorstehenden Ziffer 7.1 beschriebenen Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen, die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist.

8.2 **Anwendbares Recht.** Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder (sowie ggf. deren Stellvertreter) des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung.

¹ Diese Angaben berücksichtigen nicht die am 23.03.2015 erfolgte Akquisition der CompuFit BVBA (Oostende, Belgien). Dadurch erhöht sich die Anzahl der Arbeitnehmer in Belgien auf 68 bzw. der prozentuale Anteil auf 1,83%. Die Sitzverteilung wird dadurch jedoch nicht verändert.

8.3 **Arbeitnehmervertretungen im Inland.** Das deutsche Recht sieht die Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums durch ein Wahlgremium vor, das aus den Mitgliedern der bestehenden Arbeitnehmervertretungen besteht. Betriebsratlose Betriebe und Unternehmen werden gemäß § 8 Abs. 2 SEBG von den bestehenden Arbeitnehmervertretungen mit vertreten.

8.4 **Wahl der Mitglieder.** Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer, ihrer Vertretungen bzw. der zuständigen Gewerkschaften.

9. Verhandlungsverfahren, Beteiligungsvereinbarung

9.1 **Konstituierende Sitzung.** Frühestens nachdem alle Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums benannt sind, in jedem Fall jedoch spätestens 10 Wochen nach der Information i. S. d. der vorstehenden Ziffer 7.1 (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG), hat der Vorstand der CompuGroup AG unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen. Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der CompuGroup AG zu der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat, beginnen die Verhandlungen und die gesetzlich vorgesehene Frist von sechs Monaten, innerhalb der die Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung und dem Besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossen werden sollen. Das gilt auch, wenn die 10-Wochen-Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 S. 1 SEBG).

9.2 **Inhalt der Beteiligungsvereinbarung.** Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung. § 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest.

In der Beteiligungsvereinbarung ist ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE festzulegen. Dies kann entweder dadurch erfolgen, dass die Verhandlungsparteien ein an den Gegebenheiten des CompuGroup Konzerns ausgerichtetes maßgeschneidertes Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der CompuGroup SE gewährleistet, vereinbaren, oder im Wege der Errichtung eines SE-Betriebsrats erreicht werden. In beiden Varianten soll die Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 1 und 2 SEBG bestimmte Regelungen – beispielsweise über die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Häufigkeit der Sitzungen, die für ihn bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, etc. – beinhalten.

Hinsichtlich der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer soll die Beteiligungsvereinbarung Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten. Die im Verhandlungswege festlegbaren Rechte der Arbeit-

nehmervvertreter im Aufsichtsrat werden durch das Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrates eingeschränkt.

Entsprechend dem Gebot des Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 des SE-Ausführungsgesetzes ("SEAG") regelt die SE-Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt in § 9 Abs. 1, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern bestehen wird. Vorbehaltlich der Regelung in Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO, ist zumindest das gegenwärtige Mitbestimmungsniveau, wonach jedenfalls ein Drittel der Sitze den Arbeitnehmervertretern zustehen, beizubehalten (§ 21 Abs. 6 SEBG). Dementsprechend sieht § 9 Abs. 1 der SE-Satzung vor, dass ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates, unbeschadet der Regelung in Art. 40 Abs. 2 Satz 3 SE-VO, durch die Hauptversammlung auf bindenden Wahlvorschlag der Arbeitnehmervertreter bestellt wird (§ 36 Abs. 4 SEBG).

- 9.3 **Beschlussfassung.** Der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung bedarf auf der Arbeitnehmerseite eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst.

10. Gesetzliche Auffangregelung

- 10.1 **Anwendbarkeit.** Kommt die Beteiligungsvereinbarung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Monaten zustande, findet die Auffangregelung des SEBG Anwendung. Sie kann auch von vornherein durch Vereinbarung zum Inhalt der Beteiligungsvereinbarung gemacht werden.

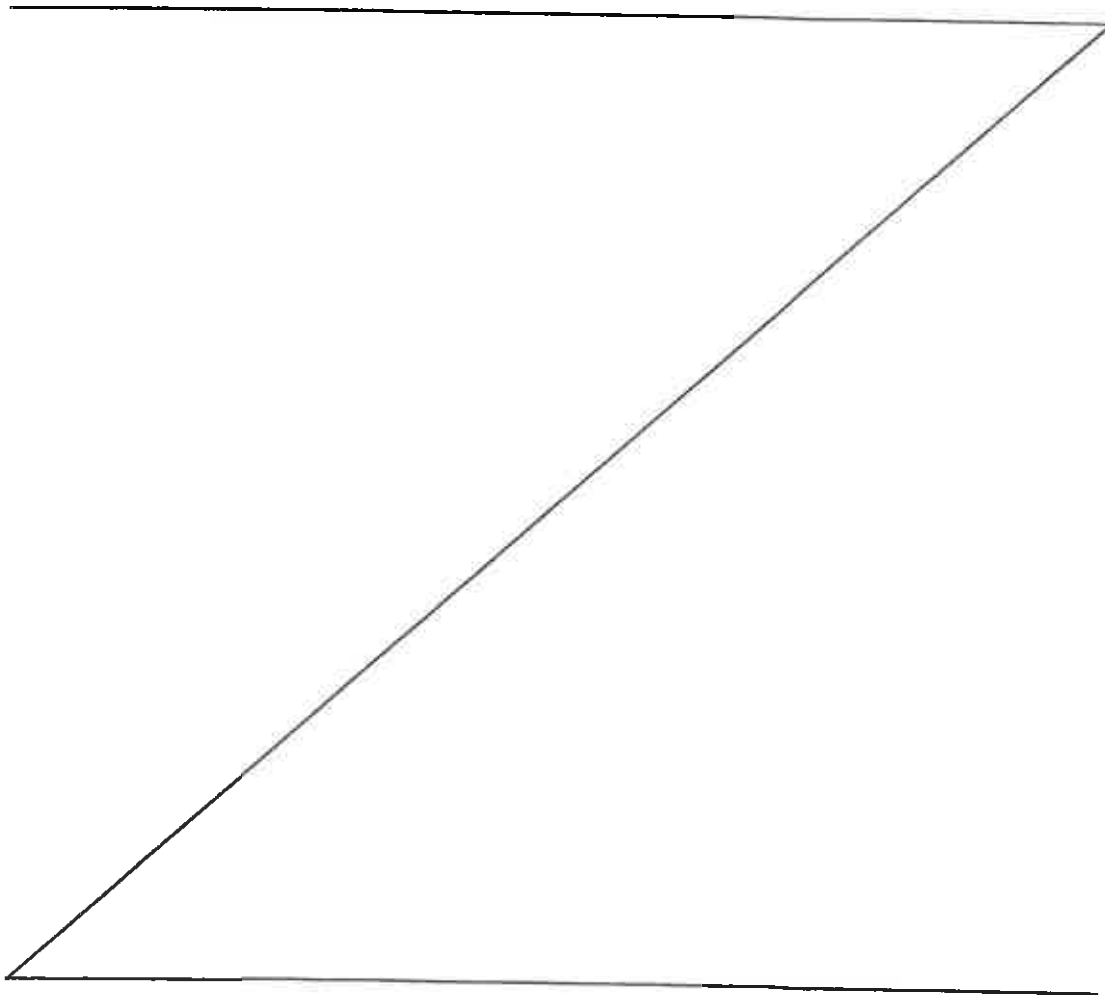
- 10.2 **Fortsetzung der Drittelbeteiligung.** Für die Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat der CompuGroup SE hätten die Auffangregeln zur Folge, dass die im Aufsichtsrat der CompuGroup AG bestehende Drittelbeteiligung fortzusetzen ist (§ 35 Abs. 1 SEBG). Die Sitze im Aufsichtsrat würden gemäß § 36 SEBG auf die Mitgliedsstaaten verteilt. Der Wahlprozess würde sich nach dem anwendbaren lokalen Recht bestimmen.

Ein Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern würde aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern bestehen. Abstellend auf die derzeitige Anzahl der Arbeitnehmer und ihre Verteilung auf die Mitgliedsstaaten, würde einer der zwei Arbeitnehmersitze auf Deutschland entfallen. Der zweite zu verteilende Arbeitnehmervertreter Sitz würde vom SE-Betriebsrat (siehe hierzu nachstehende Ziffer 10.3) einem bisher unberücksichtigten Mitgliedsstaat zugewiesen werden.

- 10.3 **SE-Betriebsrat.** Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der CompuGroup SE wäre nach der gesetzlichen Auffangregelung ein SE-Betriebsrat zu bilden (§ 23 SEBG). Er wäre für die Angelegenheiten, die die SE selbst, ihre Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mit-

gliedsstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedsstaates hinausgehen, zuständig. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrates und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen (§ 23 Abs. 1 SEBG).

- 10.4 **Prüfungspflicht.** Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist alle zwei Jahre vom Vorstand der SE zu prüfen, ob Änderungen der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen; in diesem Fall hat der SE-Betriebsrat entsprechende Maßnahmen zu veranlassen (§ 25 SEBG). Hiervon unberührt bleibt die Fortsetzung der bestehenden Drittelbeteiligung. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung aufgenommen werden oder die bisherigen Regelungen weiter gelten sollen. Wird der Beschluss gefasst, über eine Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.



Abschnitt 3

Sonstige Folgen der Umwandlung

11. Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 11.1 **Arbeitsverhältnisse.** Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der CompuGroup AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns bleiben von der Umwandlung unberührt. Arbeitsverhältnisse können nicht aus Anlass der Umwandlung gekündigt werden. Etwaige bestehende Versorgungsanwartschaften aktiver Mitarbeiter sowie etwaige Versorgungsanwartschaften bzw. -ansprüche ausgeschiedener Arbeitnehmer oder deren Angehörigen bleiben von der Umwandlung unberührt.
- 11.2 **Betriebliche Struktur.** Die Umwandlung führt zu keiner Veränderung in der betrieblichen Struktur und betrieblichen Organisation in den Betrieben des Compu Group Konzerns. Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der Betriebe wird durch die Umwandlung nicht berührt. Die bestehenden Betriebsvereinbarungen sowie Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.
- 11.3 **Beteiligungsrechte.** Die Umwandlung der CompuGroup AG in eine SE hat für die Arbeitnehmer des CompuGroup Konzerns mit Ausnahme des unter vorstehendem Abschnitt 2 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der CompuGroup AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung in der CompuGroup SE.
- 11.4 **Keine anderweitigen Maßnahmen.** Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die mit Ausnahme des unter vorstehendem Abschnitt 2 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen hätten.
- 11.5 **Kosten.** Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die CompuGroup AG sowie nach der Umwandlung die CompuGroup SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

12. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der CompuGroup SE wird die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, bestellt werden.

13. Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

13.1 **Keine weiteren Rechte.** Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden über die in der vorstehendem Ziffer 3.3 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen; die Rechte der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus der als Anlage beigefügten SE-Satzung.

13.2 **Keine Sondervorteile.** Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO sowie dem gemäß § 8 bestellten Abschlussprüfer werden im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt.

13.3 **Hinweise.** Höchst vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass,

- (a) unbeschadet der gesetzlichen Kompetenz des Aufsichtsrates der Compu Group SE zur Bestellung des Vorstandes, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstandes der CompuGroup AG zu Vorständen der CompuGroup SE bestellt werden sollen,
- (b) der derzeitige Vorsitzende des Vorstandes der CompuGroup AG zum Vorsitzenden des Vorstandes der CompuGroup SE bestellt werden soll,
- (c) die derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup AG zu Anteilseignervertretern der CompuGroup SE bestellt werden sollen,
- (d) die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der CompuGroup AG zu Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrates der CompuGroup SE bestellt werden können.

CompuGroup Medical AG

Anlage: Satzung der CompuGroup SE

ANLAGE ZUM UMWANDLUNGSPLAN

Satzung
der
CompuGroup Medical SE

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft unter der Firma
CompuGroup Medical SE.
2. Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften des EDV-Bereichs, des Bereichs elektronischer Netze und des Bereichs des Gesundheitswesens, die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Produkten, sowie der Handel mit Produkten aus dem EDV-Bereich, aus dem Bereich elektronischer Netze und aus dem Bereich des Gesundheitswesens, Ausführung und Vermittlung von Dienstleistungen im EDV-Bereich, im Bereich elektronischer Netze und im Bereich des Gesundheitswesens.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit in Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten

und die in Absatz 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise durch diese Unternehmen oder Zweigniederlassungen ausführen lassen.

§ 3

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Abschnitt 2

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital beträgt EUR 53.219.350,00.
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 53.219.350 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Grundkapital ist im Wege der Umwandlung der CompuGroup Medical Aktiengesellschaft mit Sitz in Koblenz in eine Societas Europaea (SE) erbracht worden.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 26.609.675,00 zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital**"). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 v. H. des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;
 - bei einer Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Belegschaftsaktien, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 v. H. des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
5. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 26.609.675,00 (in Worten: sechsundzwanzig Millionen sechshundertundneuntausend sechshundertfünfundsiebzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 26.609.675 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2012**"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten, die die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 bis zum 8. Mai 2017 (einschließlich) gegen bar ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder soweit Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
6. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital) jeweils nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend zu ändern.

§ 5

Aktien

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
2. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie im Zweifel auf den Inhaber.
3. Die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Abschnitt 3

Organisation der Gesellschaft

§ 6

Organe, Beirat

1. Die Gesellschaft hat eine dualistische Unternehmensstruktur.
2. Die Organe der Gesellschaft sind
 - A. der Vorstand,
 - B. der Aufsichtsrat,
 - C. die Hauptversammlung.
3. Die Gesellschaft kann einen Beirat zu engerer Fühlungnahme mit Wirtschaft, Wissenschaft und Technik bilden. Die Bildung des Beirates erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Geschäftsordnungen für den Beirat erlassen, seine Mitglieder bestellen und abberufen und die Vergütung für sie festsetzen.

A. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für höchstens sechs Jahre und bestimmt ihre Zahl. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens sechs Jahre, sind zulässig. Er kann ein Vorstandmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten; er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung des Vorstandes oder das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit vorsehen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, gibt bei Beschlussfassungen des Vorstandes bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt.
5. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, einem Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Vetorecht). Übt der Vorstandsvorsitzende sein Vetorecht aus, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

B. Der Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den sechs Mitgliedern sind zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden. Bestimmt eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz - SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet spätestens sechs Jahre seit dem Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Das erste Geschäftsjahr der CompuGroup Medical SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der CompuGroup Medical Aktiengesellschaft in eine Societas Europaea (SE) in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.
3. Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen (bei Erklärung durch diesen selbst an dessen Stellvertreter). Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann auf die Einhaltung der Frist verzichten. Die Frist gilt nicht für Mitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt worden sind.

§ 10

Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer des Aufsichtsratsamtes des jeweils Gewählten. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlussfassung

1. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen per Email, Telefax oder in sonstiger Textform. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, fernmündlich oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien einladen. Dies gilt ebenfalls wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit einer Abkürzung der Einberufungsfrist bzw. einem Formverzicht einverstanden sind.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden im Allgemeinen in Präsenzsitzungen oder in Sitzungen, die in Form von Audio- oder Videokonferenzen abgehalten werden können, gefasst. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Präsenzsitzung einberufen werden (Pflichtsitzungen). In begründeten Ausnahmefällen können die Pflichtsitzungen in Form von Audio- oder Videokonferenzen abgehalten werden, jedoch hat mindestens einmal in Kalenderhalbjahr eine Präsenzsitzung stattzufinden. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Audio- oder Videoübertragung auch zu einer Präsenzsitzung zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung im Wege der Audio- oder Videoübertragung erfolgen.
3. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide an der Teilnahme verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
5. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen.
6. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Stimmabgaben oder von Stimmabgaben per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien (z. B. per E-Mail oder Telefax) ist zulässig. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 5 gelten sinngemäß für Beschlussfassungen in diesem Verfahren.
7. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 13

Teilnahmerecht an den Sitzungen der Hauptversammlung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden. Zu jedem Tagesordnungspunkt, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat Vorschläge zu machen. Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers werden der Hauptversammlung nur vom Aufsichtsrat unterbreitet. Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden der Hauptversammlung nicht vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, sondern nur von den von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates unterbreitet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

§ 15

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Festlegung des jährlichen operativen Budgets;
2. Erwerb von Beteiligungen oder Unternehmen; dies gilt nicht für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, sofern sich das Geschäftsfeld der zu erwerbenden Unternehmen im Wesentlichen mit der gegenwärtig tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit der CompuGroup Medical SE deckt und der Gesamtbetrag der Investition (Kaufpreis zuzüglich Nettoschulden (Enterprise Value)) im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Betrag nicht überschreitet. Je Geschäftsjahr darf die Gesamtsumme dieser zustimmungsfreien Erwerbe einen in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Gesamtbetrag nicht überschreiten.

3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

§ 16

Vergütung des Aufsichtsrates

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen das Eineinhalbfache dieses Betrages.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des ganzen Geschäftsjahres im Amt waren, oder den Vorsitz innehatten, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit beziehungsweise der Führung des Vorsitzes ein Zwölftel der Vergütung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten darüber hinaus kein Sitzungsgeld.
3. Über andere Vergütungsarten für die Mitglieder des Aufsichtsrates und Leistungen mit Vergütungscharakter entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.

C. Hauptversammlung

§ 17

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in dessen näherer Umgebung oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

§ 18

Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einberufen.

§ 19

Teilnahmebedingungen

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen (Anmeldetag). Der Vorstand ist ermächtigt bzw. im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat, in der Einberufung der Hauptversammlung eine auf bis zu drei Tage verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen.
2. Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen der Nachweis verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugehen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 20

Leiter der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter der Leitung des ältesten anwesenden Stammaktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung.

3. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen.
4. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.

§ 21

Stimmrecht, Abstimmung

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht im Gesetz anderweitige zwingende Festlegungen zur Vollmachtserteilung, zu ihrem Widerruf und zum Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft getroffen sind, bedarf eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB). Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann.
3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Abschnitt 4

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten.
3. Aufsichtsrat und Vorstand können durch gemeinsamen Beschluss bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

§ 23

Gewinnverwendung

1. Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende **Hauptversammlung** beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
2. Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn neben oder anstelle einer Barausschüttung im Wege einer Sachausschüttung an die Aktionäre zu verteilen.

§ 24

Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 des Aktiengesetzes eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 25

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten.

§ 26

Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Diese -erste- Ausfertigung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift überein und wird hiermit der

**CompuGroup Medical Deutschland
Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Koblenz**

erteilt.

Koblenz, den 27. März 2015



Assenmacher, Notar